

II- 3660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1978 04 27

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 11.633/07-I 1/78

1690 IAS

1978 -04- 28

zu 1678 J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrages der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 1678/J, vom 1. März 1978, betreffend Personalentwicklung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 1678/J, betreffend Personalentwicklung, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Der Personalstand im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betrug:

Jahr	lt. Dienstpostenplan	tatsächlich
1970	5.655	5.428
1976	5.532	5.395
1977	5.491	5.381

Nicht zum "Stand der Beschäftigten" wurden Bedienstete gezählt, die sich im Karenzurlaub oder Mutterschutz befunden haben oder "außer Dienst gestellt" waren.

- 2 -

Zu 2):

Der Personalstand in der Zentralstelle betrug:

Jahr	lt. Dienstpostenplan	tatsächlich
1970	436	423
1976	464	452
1977	475	470

Nicht zum "Stand der Beschäftigten" wurden Bedienstete gezählt, die sich im Karenzurlaub oder Mutterschutz befanden oder "außer Dienst gestellt" waren.

Zu 3):

Es muß berücksichtigt werden, daß im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neben den Bediensteten, deren Überstunden durch eine entsprechende Entschädigung honoriert bzw. durch Freizeitausgleich abgegolten werden, eine Anzahl von Bediensteten wegen einer regelmäßigen Überstundenleistung Pauschalabgeltungen ausbezahlt erhalten. Darüberhinaus erhalten eine Reihe von Bediensteten eine Verwendungszulage bzw. Verwendungsabgeltung im Sinne des § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956, die mit einem Teilbetrag als Abgeltung einer zeitlichen Mehrleistung gewährt werden.

Da durch die zuletzt genannten Zulagen bzw. Abgeltungen nur ein Mindestmaß an regelmäßig geleisteten Überstunden abgegolten wird und darüberhinausgehende zeitliche Mehrdienstleistungen nicht erhoben werden, bin ich nicht in der Lage, die an mich gestellte Frage, wieviel Überstunden in meinem gesamten Ressort geleistet wurden, exakt zu beantworten.

Unbeschadet dieser Einschränkung darf ich mitteilen, daß in meinem Ressortsbereich Überstunden in folgender Anzahl geleistet wurden:

- 3 -

Jahr	Überstunden
1975	307.724,63
1976	332.239,18
1977	329.283,73

Zu 4):

Die in meiner Antwort zur Frage 3) gemachte Einschränkung gilt sinngemäß auch hier. Darüberhinaus muß ich auch darauf hinweisen, daß eine rein arithmetische Berechnung (Division der geleisteten Überstunden durch die jährliche Stundenleistung einer Arbeitskraft von 2.080) keine Aussagekraft hat. Eine solche Berechnung ließe nämlich das Ausmaß der Erholungsurlaube, die Dauer der in Anspruch genommenen Pflegeurlaube, die Zahl und Dauer der Krankenstände, Kuraufenthalte, die sämtliche nicht nur von Ressort zu Ressort, sondern innerhalb dieser von Gruppe zu Gruppe verschieden sind und sogar nach der Altersstruktur für die Bediensteten einer Dienststelle und nach dem Geschlecht differieren, außer Betracht.

Unbeschadet dieser Bemerkung darf ich bekannt geben, daß die Überstundenleistung 1975 einer Leistung von 148 Normalarbeitskräften entsprach. Im Jahr 1976 wären 160 und im Jahr 1977 158 Normalarbeitskräfte notwendig gewesen.

Zu 5):

Die Reinigungsarbeiten werden im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits seit dem Jahre 1952 an private Reinigungsfirmen vergeben. Die noch verbliebenen hauseigenen zwei Reinigungskräfte wurden in der Zeit von 1970 bis 1977 ebenfalls durch privates Reinigungspersonal ersetzt.

Zu 6):

Maßnahmen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform werden vorwiegend nicht von einem Ressort allein getroffen, sondern

- 4 -

beruhen auf Beschlüssen und Maßnahmen der Bundesregierung. Ich möchte daher einleitend besonders darauf hinweisen, daß die derzeit im Amt befindliche Bundesregierung viele Maßnahmen auf diesem Gebiete gesetzt hat, über die sie dem Nationalrat auch mehrfach berichtete.

Da die vorliegende Anfrage aber auf jene Maßnahmen gerichtet ist, die von meinem Ressort getroffen wurden, darf ich mich auf die Darstellung dieser Aktivitäten beschränken:

- a) Neuorganisation der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Bundesanstalten:

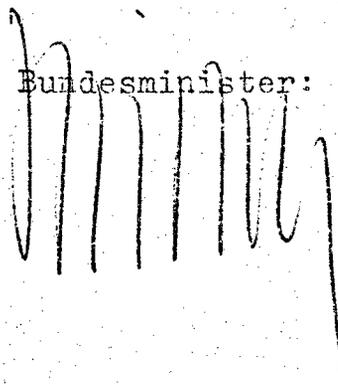
Mit dem Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl.Nr. 786/1974, wurde die gesetzliche Grundlage für eine Neuorganisation der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten geschaffen. Die Reform wurde durch das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440 (Forstliche Bundesversuchsanstalt und Forstliche Ausbildungsstätten) fortgesetzt und soll mit der Erlassung eines Bundesgesetzes über landwirtschaftliche Bundesanstalten abgeschlossen werden.

- b) Die Bundesverfassungsnovelle 1974, BGBl.Nr. 444, hat den Grundsatz aufgestellt, daß der Instanzenzug im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung beim Landeshauptmann enden soll. Ausnahmen von diesem Grundsatz konnten in einfachen Bundesgesetzen normiert werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit einer Anordnung des Weiterlaufens des Instanzenzuges bis zum Bundesminister nur im Bereich des Forstrechtes - und hier nur sehr sparsam - Gebrauch gemacht.

- 5 -

c) Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical, slightly wavy lines, positioned below the typed name 'Der Bundesminister:'.

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates Anton Benya

Parlament  
1010 W i e n